

Waffenrecht 2011

Ein Vortrag von

Jürgen Kohlheim

Vizepräsident Deutscher Schützenbund
beim



Westfälischer Schützenbund 1861 e.V.



Das neue Waffenrecht

Rechtsgrundlagen



- ✓ Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 – in Kraft 1.4.2003
- WaffGÄndG vom 9.11.2007 – „waffenfreie Zone“
- WaffGÄndG vom 26.3.2008 – in Kraft 1.4.2008
- 4. ÄndGSprengG vom 17.7.2009 – Art. 3 – in Kraft 25.7.2009

- ✓ Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27.10.2003 – in Kraft 1.12.2003
- WaffGÄndG 2008 - Art. 2 / 4. ÄndGSprengG v. 17.7.2009 – Art. 3

- ✓ Kostenverordnung zum Waffengesetz durch Länder - NRW:
Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
Tarifstelle 26 bis 26.41 **Waffenrecht**
Tarifstelle 26a bis 26a.4.1 **Beschussrecht**



Das neue Waffenrecht

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

- noch nicht erlassen
(nach Föderalismusreform grundsätzlich Länderangelegenheit)
- Entwurf BMI mit Ländern abgestimmt
Bundesrats-Drucksache 331/11 – **Sitzung 8.7.2011** **geplatzt**
- Entwurf BMI vom 19.5.2011 zu Formularen
- Gesetzentwurf BMI von 2010 (Regelungen zu Aufbewahrung / Schießstandrichtlinien / Schießstandsachverständige)
- Nationales Waffenregistergesetz 2011
- EU-Waffenrichtlinie vom 18.6.1991
geändert durch Richtlinie vom 21.5.2008 – in Kraft 28.7.2008
- zur Ausführung des Waffengesetzes zu beachten:
Feststellungsbescheide des Bundeskriminalamtes

Gemeinsam
sind wir stark

DSB



Das neue Waffenrecht

- **Erwerb von Waffen für Sportschützen**
(§ 14 WaffG)
Bedürfnis / Zuverlässigkeit
- Aufbewahrung und Transport
(§ 36 WaffG + §§ 13, 14 AWaffV)
- Schießen auf der Schießstätte
(§ 27 WaffG + §§ 5 - 11 AWaffV)
- Anhang: 



Gemeinsam
sind wir stark



Zuverlässigkeit - § 5 Abs. 1

fehlt immer bei:

- ✓ Verurteilung wegen eines Verbrechens
- ✓ Verurteilung zu einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe wegen einer sonstigen vorsätzlichen Straftat (§ 5)

§§

10-Jahres-Frist nach Rechtskraft der Verurteilung

oder

wenn Tatsachen die Annahme hierzu rechtfertigen bei

- ✓ **missbräuchlicher** oder **leichtfertiger** Verwendung von Waffen und Munition
- ✓ **unvorsichtigem** bzw. **unsachgemäßem** Umgang oder **nicht sorgfältiger** Verwahrung
- ✓ **Überlassung** von Waffen oder Munition **an nichtberechtigte** Personen (z.B. bei Eheleuten)

Gemeinsam
sind wir stark

DSB

Zuverlässigkeit - § 5 Abs. 2

§ §

fehlt - in der Regel - bei Verurteilung wegen:

- ✓ einer vorsätzlichen Straftat (Nr. 1a)
- ✓ einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition, Sprengstoff (Nr. 1b)
- ✓ einer fahrlässigen **gemeingefährlichen** Straftat (Nr. 1b)
z.B. Gefährdung des Straßenverkehrs, Trunkenheitsfahrt !
- ✓ einer Straftat nach dem WaffG, dem KWKG, dem SprengG oder dem BJagdG (Nr. 1c)

zu einer Freiheitsstrafe oder **Geldstrafe von mindestens 60**

Tagessätzen oder

mehrmaliger Verurteilung zu einer geringeren Geldstrafe

5-Jahresfrist nach Rechtskraft der Verurteilung

Gemeinsam
sind wir stark

DSB



Zuverlässigkeit - § 5 Abs. 2 Nr. 3 – 5



fehlt - in der Regel - bei:

- ✓ Mitgliedschaft in verbotenem Verein / Partei – 10-Jahresfrist ! (Nr. 2)
- ✓ (neugefasst 2008): verfassungsfeindlichen Bestrebungen (Nr. 3)
- ✓ bei (mehr als 1mal) polizeilichem Präventivgewahrsam (Nr. 4)
- ✓ **wiederholtem** *oder* **gröblichem** (Nr. 5)
Verstoß gegen das WaffG, KWKG, SprengG oder BJagdG
vgl. z.B. Bußgeldvorschriften § 53
(z.B. Vereinsvorsitzender meldet Mitgliederaustritt nicht,
Überschreiten der Frist zur Eintragung der Waffe)

Erkundigungen durch zuständige Behörde

- unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister
- Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle
(Tatsachen, die Bedenken gegen Zuverlässigkeit begründen)

Gemeinsam
sind wir stark



Bedürfnis - § 8 WaffG

- ✓ Individueller Bedürfnisnachweis möglich
Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
- ✓ 1. besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen (z.B. als Sportschütze)
- ✓ 2. Geeignetheit und Erforderlichkeit für beantragten Zweck
- ✓ Regelung für nicht vereins- oder verbandsgebundene Sportschützen – strenge Auslegung
- ✓ **2009 gestrichen:** *Bedürfnis insbesondere bei Mitgliedschaft im Verein eines anerkannten Schießsportverbandes*

Bedürfnisfrei Luftdruckwaffen mit F-Zeichen
sonst: erlaubnispflichtig – Grüne WBK



Gemeinsam
sind wir stark

Bedürfnis - § 14 Abs. 2 WaffG

- ✓ Nachweis der schießsportlichen Betätigung über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten durch eine Bestätigung des anerkannten Schießsportverbandes
- ✓ „regelmäßig“ – **18 x im Jahr / 1 x pro Monat – so VwV**
- ✓ „anrechenbare“ Zeiten bei anderen Verbänden
- ✓ Nachweis der schießsportlichen Aktivitäten **nur** während der ersten drei Jahre nach erstmaligem Erwerb einer WBK (§ 15 Abs. 1 Nr. 7b WaffG)
- ✓ Bedürfnis nur noch für Waffen, für die der Verband eine entsprechende Disziplin in der Sportordnung anbietet
- ✓ Sechs-Monatsfrist: Nicht mehr als zwei Schusswaffen in sechs Monaten (**Ausnahmen** möglich)



Gemeinsam
sind wir stark

Bedürfnis - § 14 Abs. 3 WaffG

- ✓ **Regelbedürfnis:** Drei halbautomatische Langwaffen
zwei mehrschüssige Kurzwaffen (**Grüne WBK**)
- ✓ Darüber hinaus:
Waffe wird für weitere Sportdisziplinen benötigt
oder
Waffe ist für die Ausübung des Wettkampfsports erforderlich
- ✓ **und – seit 2009 –**
regelmäßige Teilnahme an Schießsportwettkämpfen
Wettkampf: ausgeschriebene Veranstaltungen auf Vereinsebene
Teilnahme mit Kurz- oder Langwaffe (= **Waffenart**)
regelmäßig: gewisse Teilnahmehäufigkeit – so VwV
- ✓ erforderlich: alle Waffen auf **Grüner WBK** mit Bedürfnis
„Schießsport“ sind zu berücksichtigen
- ✓ Verbandsbestätigung erforderlich



Gemeinsam
sind wir stark

Bedürfnis - § 14 Abs. 4 WaffG

✓ **Gelbe WBK** *Neuregelung 2008*

Einläufige Einzellader-Kurzwaffen,
Perkussionswaffen,
Einzellader-Langwaffen mit glatten oder gezogenen Läufen
Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen
ohne Kontingentbegrenzung

- ✓ gemeldetes Mitglied im anerkannten Schießsportverband
- ✓ einmalige Bedürfnisprüfung – sodann ohne Bedürfnisnachweis freier Erwerb – Kontrolle durch Behörde
- ✓ Erwerb auch von „verbandsfremden“ Waffen
- ✓ Sechs-Monatsfrist gilt auch für Gelbe WBK

Eintragung binnen 2 Wochen



Gemeinsam
sind wir stark

Staatliche Überprüfung - § 4 WaffG

Bedürfnisprüfung:

- ✓ **Erstmalig 3 Jahre** nach Erteilung der ersten WBK Bedürfnisüberprüfung = Regelmäßigkeit der schießsportlichen Aktivitäten
- ✓ **2009: Auch danach KANN** das Fortbestehen des Bedürfnisses überprüft werden
- ✓ **Regelungen in den VwV: grundsätzlich anlassbezogen**
 - nicht Voraussetzungen der Ersterteilung – nicht alle Waffen
 - geeignete Nachweise – gewisse Teilnahmehäufigkeit

Eignung und Zuverlässigkeit:

- ✓ **Fortwährend** in regelmäßigen Abständen, **mindestens** aber nach 3 Jahren
- ✓ Art und Weise der Überprüfung

keine **Gebühr** für Überprüfung in NRW (aber BVerwG)

Gemeinsam
sind wir stark

DSB



Erbfall - § 20 WaffG – neu 2008

(sog. Erbenprivileg)

Erbe / Vermächtnisnehmer / durch Auflage Begünstigter

- ✓ 1 Monat nach Annahme der Erbschaft bzw. Erwerb der Waffen:
Antrag auf Ausstellung (oder Eintragung) WBK
 - Vererbt werden können nur **berechtigt besessene** Waffen
 - Zuverlässigkeit und persönliche Geeignetheit
- ✓ Geltendmachung eines Bedürfnisses: Anwendung §§ 4, 8, 13 ff.
- ✓ kein Bedürfnis
 - Blockiersystem für Waffen
(http://www.ptb.de/de/org/1/_index.htm)
 - Munition: unbrauchbar machen / Berechtigten überlassen
 - für Inhaber einer WBK kein Blockiersystem erforderlich
- ✓ Ausnahmeregelung bei fehlendem Blockiersystem



Gemeinsam
sind wir stark

Das neue Waffenrecht

- Erwerb von Waffen für Sportschützen
(§ 14 WaffG)
Bedürfnis / Zuverlässigkeit
- **Aufbewahrung und Transport**
(§ 36 WaffG + §§ 13, 14 AWaffV)
- Schießen auf der Schießstätte
(§ 27 WaffG + §§ 5 - 11 AWaffV)
- Anhang: 



Gemeinsam
sind wir stark



DSB

Aufbewahrung - § 36 WaffG + §§ 13+14 AWaffV

- ✓ Aufbewahrungsvorschriften gelten für ALLE Waffen, also auch auf für Luftdruckwaffen, Armbrüste und Messer
- ✓ **Aufbewahrung** = Verhinderung des Abhandenkommens und Ansichnehmens durch Unbefugte
- ✓ **Mindeststandard** = festes verschlossenes Behältnis
- ✓ Konkrete Vorgaben und Klassifizierung der Behältnisse für erlaubnispflichtige Schusswaffen
- ✓ **Erlaubnispflichtige Munition**: Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss
- ✓ **Gleichwertige Aufbewahrung** grundsätzlich möglich (§ 13 Abs. 5 AWaffV)



Aufbewahrung von Waffen und Munition

Die Übersicht zeigt verschiedene Kombinationsmöglichkeiten der Aufbewahrung von Waffen und Munition im Bezug zum jeweiligen Widerstandsgrad der Waffenschränke für den privaten Bereich und für nicht bewohnte Schützenhäuser

Deutscher Schützenbund e.V.
Lahnstraße 120
65795 Wiesbaden
www.dsb.de
info@dsb.de
Tel. 0511/463 07-0
Fax 0511/463 07-49



Waffen- und Munitionsaufbewahrung im privaten Bereich (nach § 36 WaffG und § 13 AWaffV)

Sie haben...	Sie dürfen unterbringen...
	max. 10
	max. 10
	max. 10
	max. 5
	unbeschränkte Anzahl
	unbeschränkte Anzahl
	unbeschränkte Anzahl
	unbeschränkte Anzahl

Sie haben...	Sie benötigen mindestens...
max. 10 	1 + 1 2
mehr als 10 	1 + 1 + ... 2 + 1
max. 10 	1 2 + 1 3
mehr als 10 	1 2

Bei einer Mehrzahl von Waffen ist die Aufbewahrung nicht nur in dem jeweils höher klassifizierten Schrank möglich, sondern sie kann auch in einer entsprechenden Anzahl von Schränken mit dem erforderlichen Sicherheitsniveau erfolgen. Die aufgeführten Kombinationsmöglichkeiten sind daher eine beliebige, nicht abschließende Darstellung, die schuldensgerechte Aufbewahrung ist auch in weiteren Kombinationen möglich.

Erklärung:
1 bis 3 Aufbewahrungsalternativen

Langwaffe
 Kurzwaffe
 Munition

Definition Waffenschränke

A = Sicherheitsstufe A nach VDMA 24092 (Stand Mai 1995)
B = Sicherheitsstufe B nach VDMA 24092 (Stand Mai 1995)
O = Sicherheitsstufe 0 nach DIN EN 1043-1
1 = Sicherheitsstufe 1 nach DIN EN 1043-1

I-Schrank
 Stahlblech-Schrank mit Schwennegel-schloss oder gleichwertig

* Liegt das Gewicht des Behältnisses oder eine gleichwertige Verankerung gegen Abriss über 200 kg, dürfen bis 10 Kurzwaffen darin aufbewahrt werden, liegt es unter 200 kg, dann dürfen nur 5 Kurzwaffen darin aufbewahrt werden.

Aufbewahrung im nicht bewohnten Schützenhaus
(§ 13 Abs. 6 AWaffV)
max. 3

Abweichungen hieraus für Vereine anhand eines Sicherheitskonzeptes mit der zuständigen Behörde (siehe § 13 Abs. 6 AWaffV) oder für sonstige Nutzer sind nur auf der Grundlage eines abgestimmten Sicherheitskonzeptes im unbewohnten Schützenhaus aufbewahrt werden.

Eine sog. Überbewahrung ist zulässig, d.h. nicht zu einer Waffe gehörende Munition kann gemeinsam mit dieser aufbewahrt werden. Dabei gilt die Maximalobermenge der aufbewahrten Waffen im Waffenschrank aufbewahrt werden.

Grundsätzlich gilt für die Aufbewahrung im privaten Bereich und in nicht bewohnten Schützenhäusern für Luftdruckwaffen und Diabolos folgendes:

Luftdruckwaffen (CO₂-Waffen (bis 20 Joule)) müssen nicht in klassifizierten Schränken aufbewahrt werden. Sie müssen gesichert werden, dass ein Abdrücken/Anheben eines Ventils nicht wie der unerwartete Zugriff durch Dritte, hierzu genügt ein abgestimmtes Schrank oder Bauteil.

Dieser für Luftdruckwaffen sind keine Munition im Sinne des Waffengesetzes, für sie gelten keine besonderen Vorschriften für die Aufbewahrung, insbesondere können sie auch gemeinsam mit der Luftdruckwaffe verwahrt werden.

Offizieller Ausdrucks des Deutschen Schützenbundes und seiner Mitgliedsvereine

www.waffenschranke.de

LINK: MANN TRISCHLING

HAFFNER WAFENVERSICHERUNG AG
Am Ziegenberg 7 · 33106 Padborg
Tel: 05203 1746-0 · www.haffner-waffenversicherung.de
Beratung und Waffenschrank-Bau und -Instandhaltung
unter Tel. 05203-4 71 76 77 oder info@waffenschranke.de

MIT freundlicher Unterstützung von
 Krüger
Torgler · Oskar · Hesse

Dügger Druck & Verlag GmbH & Co. KG
Waldstraße 1 · 64275 Biebesheim
Telefon: 06427 97-110 · Telefax: 06427 971-162
www.krueger-nachrichten.de · E-Mail: info@krueger-nachrichten.de



Poster des DSB zur Aufbewahrung

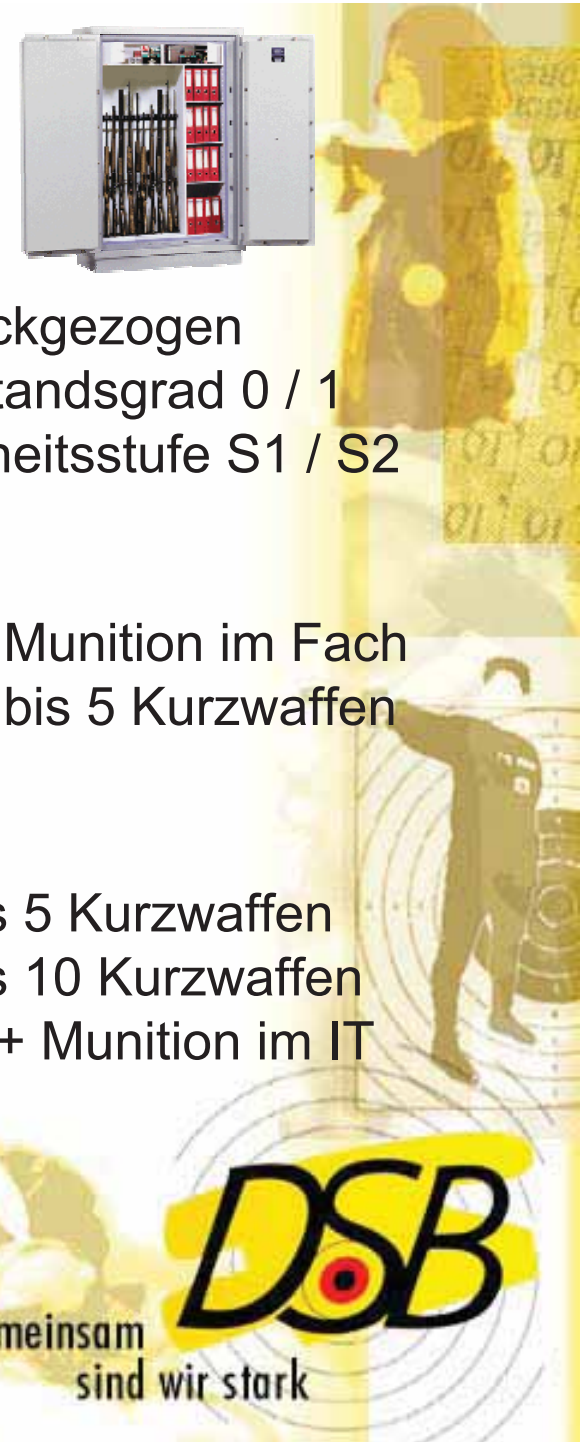
www.dsb.de/infothek/recht/waffenrecht/hinweise-und-richtlinien-des-dsb

Soll in jedem Verein am Schwarzen Brett hängen



Stand: November 2009

Private Aufbewahrung



- VDMA-Norm A / B (Stand 1995) – 31.12.2003 zurückgezogen
- EU-Norm DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997) Widerstandsgrad 0 / 1
- EU-Norm DIN/EN 14450 (Stand Juni 2005) Sicherheitsstufe S1 / S2

A-Schrank

bis 10 Langwaffen

A-Schrank mit Stahlblech-IT

bis 10 Langwaffen + Munition im Fach

A-Schrank mit B-Fach

bis 10 Langwaffen + bis 5 Kurzwaffen
+ Munition im Fach



B-Schrank

+ bis 5 Kurzwaffen

B-Schrank > 200 kg

Langwaffen

+ bis 10 Kurzwaffen

B-Schrank mit Stahlblech-IT

unbeschränkt

s.o. + Munition im IT

Austausch-, Wechsel-, Einsteckkläufe

- anzurechnen auf Zahl der Waffen ?

Gemeinsam
sind wir stark

Private Aufbewahrung



- ✓ Schrank WG 0
 - Schrank WG 0 > 200 kg
- ✓ Schrank WG 1
 - mit Gewicht > 200 kg

- ✓ Härtefallregelung § 13 Abs. 8 AWaffV – *KANN*
VwV: festes verschlossenes Behältnis für nur
1 Einzellader- oder Repetierlangwaffe
bei Biathleten oder
Traditions- und Gebirgsschützen

> 10 Langwaffen + bis 5 Kurzwaffen
+ Munition

s.o. jedoch bis 10 Kurzwaffen

> 10 Langwaffen + > 10 Kurzwaffen



Gemeinsam
sind wir stark

Private Aufbewahrung

- ✓ Kombinationen mehrerer Schränke möglich
- ✓ **Wichtig:** Munition und Waffen getrennt aufbewahren (Ausnahme 0-Schrank und höher)
- ✓ Munition im Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertigem Verschluss oder gleichwertigem Behältnis
- ✓ Munition für Schusswaffen im A- oder B-Schrank: Innenfach aus Stahlblech ausreichend
- ✓ Munition darf zusammen mit nicht dazugehörigen Waffen im A- oder B-Schrank aufbewahrt werden (**Überkreuz**)
- ✓ Sonderregelung **Häusliche Gemeinschaft** (§ 13 Abs. 10 AWaffV) WBK-Inhaber (gleiches Erlaubnisniveau – gelbe / grüne WBK)
- ✓ Vergleichbar gesicherte Räume sind gleichwertig (§ 36 Abs. 2 WaffG)



Gemeinsam
sind wir stark

DSB

Private Aufbewahrung



Rechte der zuständigen Behörde - § 36 Abs. 3 WaffG:

- ✓ Besitzer erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder Munition oder Antragsteller für Besitzerlaubnis haben der Behörde die sichere Aufbewahrung nachzuweisen (z.B. Foto des Schrankes, Kaufbeleg).
- ✓ Besitzer haben der Behörde Zutritt zu Räumen zu gestatten „**verdachtsunabhängige Kontrollen**“ – **Art. 13 GG**
Durchführung nicht geregelt - nicht zur Unzeit (21 – 6 Uhr)
Zugleich Prüfung des Bestandes ?? – VwV: ja
Vgl. Vorzeigepflicht § 39 WaffG
- ✓ **Gegen den Willen des Wohnungsinhabers: NEIN**
ABER: Betretensrecht zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit – Grundrecht Art. 13 GG eingeschränkt
- ✓ Unberechtigte Verweigerung kann zu Widerruf (§ 45 Abs. 4 WaffG) wegen Unzuverlässigkeit führen

??

Gemeinsam
sind wir stark

DSB



Private Aufbewahrung

Gebühren für Kontrollen?

✓ in NRW keine Gebühren

Strafvorschrift § 52a WaffG

- vorsätzlicher Verstoß gegen Aufbewahrung § 36
- Gefahr Abhandenkommen oder unbefugte Zugriff
- Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe (5 bis 360 Tagessätze)
- sonst: Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis 10.000 €

Waffensteuer

Stuttgart und andere Städte – örtliche Aufwandssteuer
Gutachten Prof. Dr. Dietlein

Zukünftige Aufbewahrung ? Ermächtigung § 36 WaffG



Aufbewahrung im Vereinshaus – § 14 AWaffV

- ✓ Grundsätzlich Sicherheitsstandard wie im privaten Bereich
- ✓ „nicht dauernd bewohntes Gebäude“: max. 3 Langwaffen – **WG I**
- ✓ andere gleichwertige Aufbewahrung möglich
– Entscheidung ist nach dem Einzelfall zu treffen

Aufbewahrungskonzept des Vereins

- Entscheidend sind Art und Anzahl der Waffen sowie die Lage des Schützenhauses
- Stand der Technik ./.. wirtschaftliche Vertretbarkeit
- 2008: Beteiligung kriminalpolizeiliche Beratungsstelle entfällt
- ✓ **Schlüsselgewalt für Vereinsmitglieder und sonstige Personen**
Empfehlung: schriftliche Regelung
- ✓ **Nachschau auf Schießstätte immer möglich**
– Art. 13 GG gilt nicht

Gemeinsam
sind wir stark



Transport - § 12 Abs. 3 WaffG

Transport = Führen

(Definition Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 WaffG)

- ✓ „tatsächliche Gewalt“
- ✓ 1. außerhalb der **eigenen** Wohnung, Geschäftsräume
- 2. außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums
- 3. **außerhalb einer Schießstätte** (Klarstellung 2008)
- ✓ Erlaubnispflicht § 10 Abs. 4
- ✓ Führen in den Orten Nr. 1 – 3 mit Zustimmung des Inhabers erlaubt
- ✓ Beförderung von einem Ort zu einem anderen Ort erlaubt (Transport)
- ✓ Voraussetzung: zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck (z.B. Training, Wettkampf, Büchsenmacher, Vorführung zum Verkauf an Dritte)



Gemeinsam
sind wir stark



Transport - § 12 Abs. 3 WaffG

✓ Voraussetzung für den Transport:

nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit

2008: Definitionen in Anlage 1 Abschnitt 2 WaffG

Nr. 12

... ist eine Waffe **schussbereit**, wenn sie geladen ist, das heißt, dass Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist;

Nr. 13

... ist eine Schusswaffe **zugriffsbereit**, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann;

sie ist **nicht zugriffsbereit**, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird.“



Transport - § 12 Abs. 3 WaffG

nicht zugriffsbereit

„unmittelbar in Anschlag“ = wenige Handgriffe

VwV: weniger als 3 in weniger als 3 Sekunden

- Karton mit Packband zugeklebt
- Abzugschlösser **nicht ausreichend**



„verschlossenes Behältnis“

geschlossen / verschlossen / abgeschlossen

- Waffenkoffer abschließbar
- Waffenfutteral verschließbar z.B. mit Gurt mit Zahlenschloss
- Handschuhfach nur bei Reißverschluss mit Schloss
- Kofferraum wenn abgeschlossen

Transport in öffentlichen Verkehrsmitteln



Gemeinsam
sind wir stark

DSB



Transport durch Dritte – § 12 Abs. 1 + 3 WaffG

✓ WBK-Inhaber (Nr. 1)

vorübergehender erlaubnisfreier Erwerb möglich

1. zum vom Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit – **ABER**: höchstens 1 Monat
2. zur sicheren Verwahrung

✓ Nicht-WBK-Inhaber (Nr. 3 b)

Beauftragter oder Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung

ABER:

Ausübung der tatsächlichen Gewalt nur nach Weisungen des Berechtigten – Bescheinigung des Berechtigten

rechtlich umstritten

✓ Minderjährige dürfen nur dann transportieren, wenn sie keinen Zugriff zur Waffe haben (z.B. abgeschlossener Waffenkoffer)

Ausnahmen sind möglich (§§ 12 Abs. 5, 3 Abs. 3 WaffG)

Gemeinsam
sind wir stark



Transport von Munition



- ✓ erlaubnisfreier Erwerb und Besitz wie bei Waffen - § 12 Abs. 2
- ✓ keine besonderen Voraussetzungen für den Transport
- ✓ Transport zusammen mit Waffen

Transport von Armbrusten



- ✓ Armbrust ist der Schusswaffe gleichgestellt – Anlage 1 A1 UA1
- ✓ **Ausnahme:** elastische Geschosspitzen
- ✓ erlaubnisfreier Erwerb und Besitz – Anlage 2 A 2 UA 2
- ✓ erlaubnisfreies Führen
- ✓ keine besonderen Voraussetzungen für den Transport
- ✓ Problem: Altersgrenze beim Schießen



Gemeinsam
sind wir stark




Aufbewahrung unterwegs – § 13 Abs. 11 AWaffV

- ✓ Vorübergehende Aufbewahrung außerhalb der Wohnung
„insbesondere im Zusammenhang mit dem sportlichen Schießen“
 - „unter angemessene Aufsicht“
 - „sonstige erforderliche Vorkehrungen“
- ✓ Aufenthalt im Hotel
- ✓ Aufenthalt auf der Schießstätte

- ✓ Waffen im Auto
nicht erkennbar lagern



Das neue Waffenrecht

- Erwerb von Waffen für Sportschützen
(§ 14 WaffG)
Bedürfnis / Zuverlässigkeit
- Aufbewahrung und Transport
(§ 36 WaffG + §§ 13, 14 AWaffV)
- **Schießen auf der Schießstätte**
(§ 27 WaffG + §§ 5 - 11 AWaffV)
- Anhang: 

Gemeinsam
sind wir stark

DSB



Schießen auf der Schießstätte

Erlaubt ist (§ 9 Abs. 1 AWaffV):

- ✓ **alles andere (vgl. Nr. 3)**
- ✓ also auch Schießen, die nicht in der Sportordnung geregelt sind (Geselligkeitsschießen, Freundschaftsschießen, Gästeschießen, Ostereierschießen, Präidentenschießen usw.)
- ✓ also auch Schießen anderer Disziplinen anderer Verbände
- ✓ **Voraussetzungen:**
Beachtung der Sicherheitsvorschriften
Zulassung des Standes



Altersgrenzen § 27 Abs. 3 WaffG

Voraussetzungen für das Schießen

- ✓ Kinder 12 – 14 Jahre mit Luftdruckwaffen
- ✓ Jugendliche 14 – **18 Jahre mit sonstigen Schusswaffen (bis Kal. 5,6 mm und Einzellader-Langwaffen bis Kal. 12)**
- ✓ 1. zur Aufsichtführung berechtigter Sorgeberechtigter oder
2. zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtsperson
(1+2 nicht für Jugendliche mit Luftdruckwaffen und ab 16)
3. schriftliche Genehmigung der Sorgeberechtigten oder Anwesenheit beim Schießen (Formular **dsj**)
- ✓ **Verbot mit Großkaliber-Waffen unter 18 Jahren zu schießen !**
Keine Ausnahmemöglichkeit für Jugendliche nach § 27 Abs. 4 („Kind“) – aber: § 3 Abs. 3 ?
VwV: grundsätzlich keine Ausnahme für Jugendliche



Gemeinsam
sind wir stark

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e. V. * Lahnstraße 120 * D 65195 Wiesbaden

Einverständniserklärung gemäß § 27 WaffG

Hiermit erkläre ich mich / erklären wir uns bis auf Widerruf damit einverstanden, dass mein / unser Kind

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum u. Ort: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

am offiziellen Schießbetrieb (Training und Wettkampf) sowie an allgemeinen sportlichen und an überfachlichen Veranstaltungen des / der

Vereinsname: _____

unter der nach § 27 Abs. 3 Waffengesetz erforderlichen Aufsicht teilnimmt.

Ort, Datum _____

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten _____

Hinweis

Das schriftliche Einverständnis des Sorgeberechtigten oder dessen persönliche Anwesenheit ist für alle Minderjährigen gesetzlich vorgeschrieben (§ 27 Abs. 3 WaffG).

Diese Einverständniserklärung ist während des Schießbetriebes aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson (Inhaber einer Jugendbasislizenz) muß anwesend sein, bei:

- Kindern bis zum 14. Lebensjahr für das Schießen mit Luftdruckwaffen (§ 27 Abs 3 Ziffer 1 WaffG)
- Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr für das Schießen mit Kleinkaliberwaffen und Flinten (§ 27 Abs 3 Ziffer 2 WaffG).

Darüber hinaus ist grundsätzlich die Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Schießstandaufsicht) beim Schießen erforderlich.



Deutsche
Schützenjugend

Formular Einverständniserklärung

**(Abheften in Ordner auf
dem Schießstand)**



Gemeinsam
sind wir stark

Altersgrenzen

✓ Armbrüste

- M.E. keine Altersbeschränkung, da nicht „geschossen“ wird (vgl. Definition Schießen in Anlage 1, Abschnitt 2)
- **VwV: 12 Jahre wie Luftdruckwaffen**
(Gesetzentwurf 2007: 8 Jahre)
(OVG Münster: 18 Jahre)



✓ keine Altersgrenze:

ortsveränderliche Schießstätten zur Belustigung
„Schießbuden“

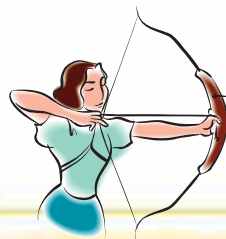
Licht-/Laserschießen

(aber: Anscheinswaffenproblematik außerhalb Schießstätte)



✓ Bogen

ohne Beschränkungen



Gemeinsam
sind wir stark

Ausnahme von Alterserfordernissen

2008: § 3 Abs. 3 (Kinder und Jugendliche)

- ✓ „allgemein“ oder für den Einzelfall
- ✓ besondere Gründe
- ✓ öffentliche Interesse stehen nicht entgegen
(Sicherheitsinteresse – Schutz der Kinder ??)
- pauschale Ausnahmen für Minderjährigen bei
Veranstaltungen der Vereine – auf Antrag (Gebühren)
z.B. Schützenfest, Sichtungsschießen, Tag der offenen Tür,
Einladungen an Schulklassen etc
- ohne Voraussetzungen wie bei § 27 Abs. 4
(schießsportliche Eignung / ärztliches Attest)
- keine Altersbegrenzung nach unten (VwV 8 Jahre)



Gemeinsam
sind wir stark

Personen auf der Schießstätte

- § 27 WaffG + § 10 AWaffV

„Verantwortliche Aufsichtsperson“ = Schießstandaufsicht

- 18 Jahre
- "erforderliche Sachkunde"
- Qualifizierungsrichtlinien des DSB
- bisherige Qualifikationen gelten fort

Sonderregelung für Vereine anerkannter Schießsportverbände:

- ✓ Keine Anzeige bei der Behörde erforderlich
- ✓ Registrierung beim Verein und Bescheinigung über die Qualifikation durch den Verein / Verband
- ✓ Kontrollbefugnis der Behörde gegenüber Aufsicht und Verein



Personen auf der Schießstätte

- § 27 WaffG + § 10 AWaffV

- ✓ Zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Person für unter 14/16-jährigen – Schützen Jugendbasislizenz und andere Qualifikationen
 - Qualifizierungsrichtlinien des DSB (JuBaLi)
 - auf der **Schießstätte** anwesend
 - Berechtigung zur Erteilung von Weisungen
- ✓ anwesende Sorgeberechtigte mit Aufsichtsqualifikation

Wichtig

- Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten - bis 18 Jahre !
- Ausnahmegenehmigungen
- Zeugnis für Schießstandaufsicht und besondere Aufsicht (JuBaLi) **auf der Schießstätte bereithalten !**



Das neue Waffenrecht

- Erwerb von Waffen für Sportschützen
(§ 14 WaffG)
Bedürfnis / Zuverlässigkeit
- Aufbewahrung und Transport
(§ 36 WaffG + §§ 13, 14 AWaffV)
- Schießen auf der Schießstätte
(§ 27 WaffG + §§ 5 - 11 AWaffV)

➤ **Anhang:** 

Gemeinsam
sind wir stark

DSB



Nationales Waffenregister § 43a

bis 31.12.2012 – EU-Waffenrichtlinie bis 31.12.2014



DEUTSCHLAND
ONLINE

DEUTSCHLAND-ONLINE
WAFFENREGISTER



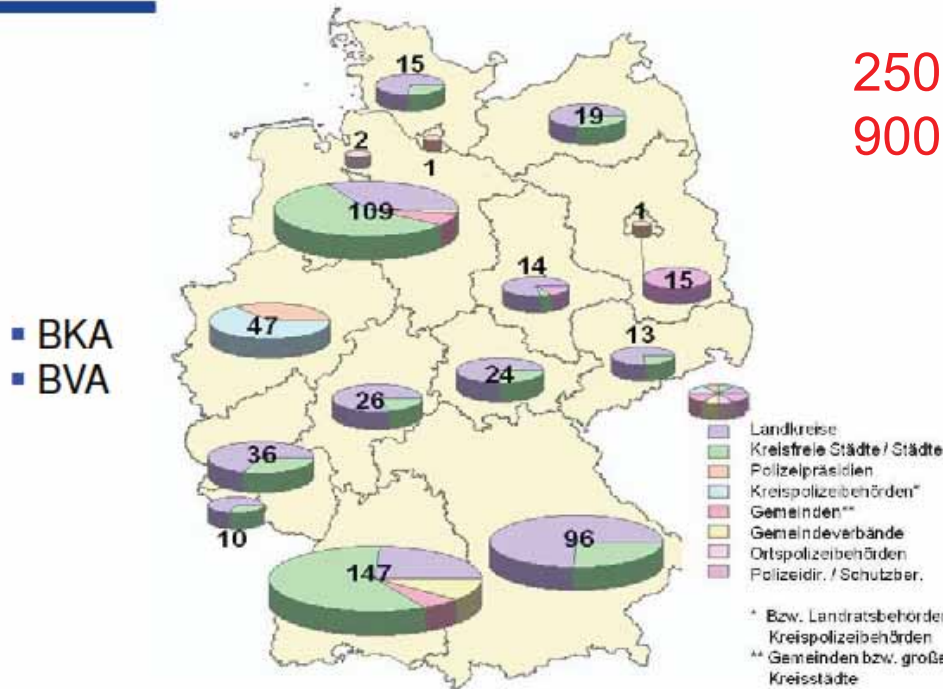
Aufbau des NWR in Stufen



15.12.2010 Folie 20



Bestandsaufnahme...



2500 Sachbearbeiter
900.000 Vorfälle

577

■ BKA
■ BVA

- Landkreise
- Kreisfreie Städte / Städte
- Polizeipräsidien
- Kreispolizeibehörden*
- Gemeinden**
- Gemeindeverbände
- Ortspolizeibehörden
- Polizeidir. / Schutzber.

* Bzw. Landratsbehörden als Kreispolizeibehörden
** Gemeinden bzw. große Kreisstädte



Nationales Waffenregister § 43a



System von Datenblättern - Betriebskonzept
Kataloge für Waffen und Munition
Vereinheitlichung der Begriffe - Synonymenkataloge



Kataloge im NWR
Munitionsbezeichnungen



9MM 40 M.PARABELLUM	9mmLuger
9MM BERETTA (1915)	9mmLuger
9MM ENGL.PISTOLEN-PATRONE	9mmLuger
9MM LANG BERETTA M.38	9mmLuger
9MM LUGER CARBINE	9mmLuger
9MM M. 38	9mmLuger
9MM NATO	9mmLuger
9MM NATO PARABELLUM	9mmLuger
9MM PARA	9mmLuger
9MM PARABELLUM	9mmLuger
9MM PIST.PATR.400(B)	9mmLuger
9MM PISTOLEN-PATRONE 08	9mmLuger
9MM PISTOLEN-PATRONE M.1914	9mmLuger
9MM POUR MI 34 ET G.P.	9mmLuger

15.12.2010 Folie 25



www.deutschland-online.de

www.nationales-waffenregister.de

Gemeinsam
sind wir stark





Nationales Waffenregister § 43a

Waffe

- ✓ Daten der zuständigen Waffenbehörde (z.B. Name, Anschrift)
- ✓ Daten zur Person (natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigungen – z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum/-ort, Staatsangehörigkeit, Übermittlungssperren)
- ✓ Daten zur Erlaubnis (z.B. Erlaubnistyp, Waffenbesitzkarte, Waffenschein, Verbote)
- ✓ Daten zur Waffe (z.B. Hersteller, Modell; standardisierte Katalogwerte u.a. zu Waffenkategorie und Kaliberbezeichnung)
- ✓ **Die Datenübermittlung ist sicher!**
Zugriff nur durch Berechtigte (Waffenbehörden usw.)
Datenschutzbeauftragte sind beteiligt

www.nationales-waffenregister.de

Gemeinsam

sind wir stark



Deutsche SchützenZeitung

Heft 6 • 2011 • D 2284

Das Magazin für Sport & Tradition



Drei Männer zeigen Stärke
Weltcup Sportschießen in Fort Benning/USA

Die „Frontfrau“ will nicht mehr weg
Homestory Susanne Kiermayer



Seit 150 Jahren !

Die **Deutsche SchützenZeitung** ist das offizielle Verbandsorgan des Deutschen Schützenbundes, dem viertgrößten deutschen Sportverband. Kernzielgruppe sind aktive Sportschützen, am Schießsport interessierte sowie traditionell orientierte Mitglieder des Deutschen Schützenbundes. Die **Deutsche SchützenZeitung** zeigt den Schießsport in all seinen Facetten und berichtet aktuell und ausführlich über jede Schießsportart. Abgerundet wird das Themenspektrum mit umfassenden Service-seiten zu Ausrüstung, Training und Waffenkunde.

Jahres-Abonnement 35,40 € (zuzüglich Versand 10,80 €)

Literatur



Das neue Waffenrecht **2011**
Mit Jagd- und Vereinsrecht
ISBN: 978-3-8029-2197-1
neu bearbeitete **3.** Auflage
Rechtsstand: 1.1.2011
Preis: 14,95 EUR

Waffenrechtliche Grundlagen

WaffenG, Allgemeine WaffenG-VO, Kosten-VO zum WaffenG, BeschussG, SprengstoffG, SprengstoffVOen, KriegswaffenkontrollG, Auszüge StGB und BGB zu Notwehr, Notstand und Selbsthilfe, DurchführungsVOen der Länder

Jagdrecht

BundesjagdG, Unfallverhütungsvorschrift Jagd

Vorschriften für die Vereinsarbeit

Auszug aus dem BGB zum Vereinsrecht, VereinsG, Steuerrecht im Verein, Genehmigung von Anlagen, Lärmschutz, Jugendschutz

Arbeitshilfen

Aufbewahrungsregeln von Waffen und Munition, wichtige Definitionen von A-Z, waffenrechtliches Fundstellenverzeichnis, Fragenkatalog zur prüfungsrelevanten Sachkunde

ausführliches Stichwortverzeichnis

Literatur



Horst W. Nopens

Treffsicher durch das Waffenrecht

ISBN 978-3-837-021097

Preis: 12,00 €

Darf die Behörde jetzt unangemeldet den
Waffenschrank kontrollieren?

Mit welchen Waffen darf im Rahmen der
Jugendarbeit geschossen werden?

Dürfen Waffen auf Schießständen verwahrt
werden?

**Ist der Schuss erst aus dem Lauf,
hält kein Teufel ihn mehr auf.**

Gemeinsam
sind wir stark

DSB



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Noch Fragen?

